



Bewerbung als Expertin/Experte, resp. Chefexpertin/Chefexperte

im Beruf _____

Name / Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

E-Mail Privat _____

E-Mail Geschäft _____

Telefon (Privat u. Geschäft) P: _____ G: _____

Natel _____

Geburtsdatum _____

AHV-Nr. (13-stellig) _____

Bank _____

IBAN-Nummer _____

oder: Postcheckkonto _____

Ausbildung / Tätigkeit

Gelernter Beruf _____

Obligatorische Beilage: **Kopie des Fähigkeitszeugnisses und allfälliges Meisterdiplom**

Heutiger Arbeitgeber _____

Berufliche Stellung _____

Zusätzliche Ausbildung(en) _____

Expertenkurs besucht im Jahr _____

Evt. Expertentätigkeit im Kanton _____

Wahlvoraussetzungen erfüllt, bestätigt:

Chefexperte _____

Amt für Berufsbildung _____



St. Antonistrasse 4
Postfach 1563
6061 Sarnen
Telefon 041 666 63 53
FAX 041 666 64 20
E-Mail personalamt@ow.ch
Internet www.obwalden.ch

Personalblatt

Personalnummer	(leer lassen, wird durch das Personalamt ausgefüllt)		
Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	
Name			
Vorname			
Adresszeile 1			
Adresszeile 2			
PLZ / Wohnort			
Geburtstag		Zivilstand	
AHV-Nummer	756.		
AHV	Mein Honorar soll als Nebenverdienst mit der Ausgleichskasse <input type="checkbox"/> abgerechnet werden (AHV-Ausweis beilegen) <input type="checkbox"/> nicht abgerechnet werden (nur bis max. Fr. 2'300.00) <input type="checkbox"/> selbständig (aktuelle Bestätigung Ausgleichskasse beilegen)		
Unfallversicherung	<input type="checkbox"/> NBU nicht abrechnen (Arbeitszeit unter 8 Std./Woche) <input type="checkbox"/> NBU abrechnen (Arbeitszeit höher als 8 Std./Woche)		
Quellensteuerpflichtig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, als Nebenerwerb ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Heimatort/Aufenthaltsbewilligung			
Telefon privat		Natel	
Telefon Geschäft			
E-Mail			
Anspruch auf Kinderzulagen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Post- / Bankverbindung			
Ort (Filiale)			
IBAN-Konto			
Eintrittsdatum		Befristet bis	
Departement			
Tätig als			
Kontierung			

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte in Blockschrift schreiben. Danke.

Richtlinien über den Einsatz von Prüfungsexpertinnen und -experten

1. Grundlagen

- Berufsbildungsgesetz BBG vom 13.12.2002
- Berufsbildungsverordnung BBV vom 19.11.2003
- SDBB Empfehlungen Nr. 11/12/13/22 / Merkblatt für Experten an den LAP
- Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 27.03.2007
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung und Bildungspläne der entsprechenden Berufe
- Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, Version 3.0/2008 d

2. Voraussetzungen

- 2.1 Fachpersonen** Die Expertenkandidatinnen /-kandidaten haben im Hinblick auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- sie verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten
 - sie verfügen im Minimum über ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation für den Berufsbereich, in dem sie prüfen
 - sie bilden sich in Kursen weiter, welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB angeboten werden
 - sie verfügen über mehrere Jahre Erfahrung (mindestens drei) in der betrieblichen Grundbildung und weisen in der Regel qualifizierte Weiterbildungen (z.B. Eidg. Fachprüfungen oder Meisterprüfungen) aus.
- 2.2 Berufsfachschullehrpersonen** Berufsfachschullehrpersonen sind als Prüfungsexpertinnen und -experten wählbar. Entsprechend ihren besonderen fachlichen Qualitäten werden sie in der Regel im Rahmen der allgemeinbildenden und theoretischen berufskundlichen Fächer eingesetzt.

3. Ernennung

- 3.1 Vorschlag** Das Amt für Berufsbildung setzt Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Dabei haben die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt ein Vorschlagsrecht (Kandidatinnen und Kandidaten haben der kantonalen Behörde einen Lebenslauf einzureichen).
- 3.2 Ernennung** Das Amt für Berufsbildung ernennt Prüfungsexpertinnen und -experten sowie Kantonsvertreterinnen und -vertreter in ausserkantonale Prüfungsgremien. Die Ernennung wird schriftlich bestätigt.

4. Tätigkeit

Die Tätigkeit der Prüfungsexpertinnen und -experten richtet sich nach den unter Punkt 1 aufgeführten Grundlagen.

Die Entschädigung der Expertentätigkeit richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung.

5. Amtsdauer

Die Amtsdauer einer Prüfungsexpertin, eines Prüfungsexperten ist durch folgende Kriterien bestimmt:

- Prüfungsexpertinnen und -experten sind im zu prüfenden Beruf tätig
- Berufsschullehrerpersonen unterrichten aktiv an einer Berufsfachschule
- mit Erreichen der Pensionierung läuft die Expertentätigkeit ab
- Fehlverhalten von Prüfungsexpertinnen und -experten in ihrer Tätigkeit können zum Entzug der Ernennung führen.